jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/2/24 2009/10/0113

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2011

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §1a Abs3;
ForstG 1975 §21;

Rechtssatz

Gemäß § 1a Abs. 3 ForstG 1975 gelten dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie - wie etwa forstliche Bringungsanlagen -

in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen, als Wald und, soweit dieser ein Schutzwald iSd § 21 ForstG 1975 ist, als Schutzwald.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009100113.X02

Im RIS seit

29.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at